



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Höganäs Germany GmbH, Im Schleeke 78 - 91, 38642 Goslar, Erteilung einer Änderungs-
genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung
der bestehenden Anlage zur Herstellung von Bor amorph (1. Teilanlage) und Bor kristallin
(2. Teilanlage)**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG¹**

Die Firma Höganäs Germany GmbH, Im Schleeke 78 - 91, 38642 Goslar, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Herstellung von Bor amorph (1. Teilanlage) und Bor kristallin (2. Teilanlage) beantragt.

Die Anlage zur Herstellung von Bor amorph und Bor kristallin ist gemäß Nr. 4.1.16 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Damit ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 des UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben betrifft eine bereits bestehende Anlage, die sich im bestehenden Gebäude U22/U23 befindet. Es wird lediglich eine bereits vorhandene Bühne für das Vorhaben ertüchtigt.

Die genehmigte Kapazität von 61,5 t/a wird auf 71,5 t/a erhöht. Dies betrifft die Herstellung von Bor amorph in der 1. Teilanlage. Die Kapazität der 2. Teilanlage wird ebenfalls erhöht. Da es sich aber um eine physikalische Behandlung handelt, ist dies genehmigungsfrei. Konkret soll in dieser Teilanlage die Kapazität von 7,5 t/a auf 80 t/a erhöht werden.

Zukünftig soll der Abluftwäscher EQ426 auch für die Anlage 1099, 1. Teilanlage eingesetzt werden. Die bei der Produktion entstehenden Brüden sollen über die EQ426 geleitet werden. Der bereits bestehende Abluftwäscher EQ426 kann die Brüden problemlos abreinigen. Es wird mit einem Massenstrom von ca. 0,015 kg/h gerechnet. Der Grenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen (vgl. TA Luft Nr. 5.4.4.1.16), angegeben als HCl, beträgt für den Massenstrom 0,05 kg/h und für die Massenkonzentration 10 mg/m³. Neue Emissionsquellen entstehen nicht. Gerüche gehen von der Anlage nicht aus.

Aufgrund der Schornsteinhöhe von 11 m der EQ426 hat diese nach TA Luft einen Einwirkbereich von 1 km. Im Umkreis der Anlage bzw. des MPO befinden sich folgende naturschutzrechtliche Schutzgüter:

- Biotop nach § 30 BNatSchG 300 m südlich und 1.000 m nördlich,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG 150 m nördlich (LSG Sudmerberg) und 150 m südlich (LSG Harz) sowie
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG 500 m südwestlich (Unterkreide-Transgression im Steinkamp).

Durch die eingesetzte Abluftreinigungstechnik ist mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu rechnen.

Der Metallurgiepark Oker, in dem die Antragstellerin ansässig ist, befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Dem schließt sich in ca. 150m nördlicher und östlicher Richtung ein Mischgebiet mit Wohnbebauung an.

Die Anlage befindet sich in einem geschlossenen Gebäude, das wiederum von anderen Gebäuden umgeben ist. Das hat eine geräuschkapselnde Wirkung.

Bei der Produktion von Bor amorph fällt Borsäure (fest) als Abfall an. Durch die Erhöhung der Kapazität wird sich auch die Abfallmenge erhöhen. Es wird damit gerechnet, dass sich die Menge von 140 t/a auf 240 t/a erhöhen wird. Derzeit wird geprüft, ob die Borsäure als Nebenprodukt verkauft werden kann (Einsatz in der Glasherstellung). Bis sich ein geeigneter Weg eröffnet, wird die Borsäure als Abfall entsorgt. Zugeordnet wurde die AVV-Nr. 16 03 03*. Bevorzugt wird die Borsäure in die Verwertung (Honeywell Seelze) abgegeben, sollte jedoch die Zusammensetzung qualitativ schlecht sein, dann wird die Beseitigung angestrebt (Fa. Remondis).

In der Anlage fällt Abwasser an. Derzeit beträgt die Menge ca. 6.300 m³/a. Mit dem Vorhaben wird sich Abwassermenge auf ca. 13.500 m³/a erhöhen. Das Abwasser wird der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ZABA) zugeführt. Auf die Einleitgenehmigung von 750.000 m³/a gesehen entspricht dies ca. 2 %. Im Jahr 2021 sind insgesamt 568.449 m³ angefallen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bezogen auf die tatsächliche Einleitmenge im Jahr 2021 würde die prognostizierte Abwassermenge der Anlage 1099 eine Erhöhung von ca. 1,1 % auf ca. 2,4 % mit sich bringen. Der Grenzwert von 750.000 m³/a wird nach wie vor deutlich unterschritten. Neue Abwasserströme werden nicht hinzukommen.

Neue AwSV-Anlagen werden im Zuge des Vorhabens nicht errichtet. Zu der Anlage gehören zwei Flächenläger der Gefährdungsstufe A sowie drei HBV-Anlagen (= Produktionsanlage). Bei zwei der HBV-Anlagen wird sich die Gefährdungsstufe von D auf A reduzieren. D. h. alle bestehenden AwSV-Anlagen unterliegen der Gefährdungsstufe A und es kommt zu keiner Erhöhung des Gefährdungspotentials.

Der Betrieb fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Das Vorhaben hat keinen Einfluss darauf, es wird sich nichts ändern.

Mit Stellungnahme vom 30.03.2022 teilte der Landkreis Goslar mit, dass aus deren Sicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Fazit:

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.